## - Zweckverband "Regionaler Industriepark Osterburken" -

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.04.1985

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S 408), zuletzt geändert am 15.03.1995, in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 13.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 50,-- € Von 3 bis 6 Stunden 60,-- € Von mehr als 6 Stunden 80,-- €.

2. § 1 Abs. 3 entfällt.

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten:

der Verbandsvorsitzende monatlich 110,-- €
die beiden Stellv. Verb. Vorsitzenden je monatlich 75,-- €
die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender bzw. Stellv. Verbandsvorsitzender sind je monatlich 25,-- €

#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Rosenberg-Hirschlanden, den 13.09.2022

Jürgen Galm Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.